

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz,
Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8865 –**

Politische Betätigungsverbote nach dem Aufenthaltsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die politische Betätigung eines Ausländers oder einer Ausländerin kann nach § 47 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beschränkt oder untersagt werden, soweit sie die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet werden. Weiterhin kann die politische Betätigung untersagt werden, wenn sie außenpolitischen Interessen oder völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft oder gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder bestimmt ist, Parteien, Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebietes zu fördern, deren Ziele und Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Auf der Grundlange des § 47 Absatz 1 Satz 2 AufenthG hat das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart im Februar 2012 ein politisches Betätigungsverbot gegen den kurdischen Exilpolitiker Muzaffer Ayata verhängt. „Verboten sind hiernach insbesondere die Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzügen, die Übernahme und Ausübung von Ämtern sowie die Untersagung [sic] politischer Reden, Pressekonferenzen und schriftliche Veröffentlichungen“, heißt es in der Verfügung des Ordnungsamtes vom 10. Februar 2012. Verboten wird Muzaffer Ayata auch jedes Engagement für legale, aber vom Verfassungsschutz als von der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)-dominiert eingeschätzte Organisationen. Namentlich genannt wird die Föderation kurdischer Vereine in Deutschland – Yek Kom e. V., dem größten Verband unter den rund 800 000 in Deutschland lebenden Kurdinnen und Kurden.

In der Verbotsverfügung werden Muzaffer Ayatas politische Aktivitäten seit 2009 genannt, so Vorträge zur Geschichte des kurdischen Befreiungskampfes, ein Aufruf an das „kurdische Volk zur Einheit“ auf einer Zehnjahresfeier des Kurdischen Kulturvereins e. V. Ludwigshafen, die Teilnahme an einem Symposium in Köln zum Thema „Was wollen die unterdrückten Völker und Minderheiten“ und die Teilnahme an einer Podiumsdiskussion in Nürnberg über „Frie-

densvorschläge für die kurdische Frage“. Erwähnt wird weiterhin ein Interview mit der Überschrift „Deutschlands Kurdenpolitik“ in der Tageszeitung Yeni Özgür Politika vom 2./3. September 2011. „Sie [gemeint ist Ayata] werfen Deutschland vor, Kurden als Terroristen und Straffällige zu betrachten und fordern Deutschland auf, Initiative für eine Lösung der Kurdenfrage zu ergreifen“, heißt es in der Verfügung (alle Zitate aus der den Fragestellenden vorliegenden Verfügung des Amtes für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 10. Februar 2012, Zeichen 32-41,11/3711090).

Muzaffer Ayata gehörte bis zu seiner Verhaftung in der Türkei im Jahr 1980 der PKK an. Nach 20 Jahren Haft einschließlich schwerer Folter engagierte er sich als Berater für die legale prokurdische Partei HADEP (HADEP = Partei der Demokratie des Volkes). Da ihm eine erneute Verhaftung drohte, floh er 2002 nach Deutschland, wo sein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde und er eine Duldung erhielt. 2006 wurde Muzaffer Ayata, der nach dem Verbot der HADEP als Europavertreter ihrer Nachfolgepartei DEHAP sowie als Journalist für verschiedene prokurdische Medien tätig war, in Mannheim verhaftet und zu einer dreieinhalbjährigen Haftstrafe wegen angeblicher Rädelsführerschaft in der PKK verurteilt. Seit seiner Haftentlassung im Oktober 2009 unterliegt Muzaffer Ayata täglichen Meldeauflagen bei der Polizei.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Den Fragestellern liegt nach eigenen Angaben die Verfügung der Stadt Stuttgart vom 10. Februar 2012 gegen Muzaffer Ayata vor. Er wurde wegen mitgliederschaftlicher Betätigung in einer kriminellen Vereinigung als Rädelsführer rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Bei Muzaffer Ayata handelt es sich danach um einen hochrangigen Funktionär der in Deutschland verbotenen Vereinigung „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Der Bundesgerichtshof hält es überdies für naheliegend, dass die PKK insgesamt die Voraussetzungen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland erfüllt (BGH, NJW 2011, S. 542 ff.).

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegen das Verbot und die Beschränkung der politischen Betätigung eines Ausländers in der Zuständigkeit der Länder. Unbeschadet dessen begrüßt die Bundesregierung, dass Länder im Rahmen einer ganzheitlichen Bekämpfung den Aktivitäten der ausländischen terroristischen Vereinigung PKK auch mit dem Instrument des politischen Betätigungsverbotens gemäß § 47 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entgegentreten.

1. In wie vielen Fällen wurden politische Betätigungsverbote nach § 47 AufenthG (§ 37 des Ausländergesetzes) seit Inkrafttreten der Regelung verfügt (bitte nach Jahren und Bundesländern der verfügenden Behörde und soweit möglich nach Absatz 1 und 2 auflgliedern)?

Zum Stichtag 29. Februar 2012 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 14 Personen gespeichert, deren politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt wurde, von denen 12 zum Stichtag noch aufhältig waren. Die Anzahl der Verfügungen gegen diese Personen geht aus dem AZR nicht hervor und ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Sechs Personen kamen aus Baden-Württemberg, darunter je zwei Personen mit dem Erteilungsjahr 1998 und 1999, sowie je eine Person mit dem Erteilungsjahr 2006 und 2009.

Drei Personen kamen aus Bayern, darunter eine Person mit dem Erteilungsjahr 1999, sowie zwei Personen mit dem Erteilungsjahr 2000. Drei Personen kamen aus Nordrhein-Westfalen, darunter je eine Person mit dem Erteilungsjahr 1979, 2000 und 2009. Zwei Personen kamen aus Sachsen, darunter je eine Personen mit dem Erteilungsjahr 1999 und 2009.

Die verfügende Behörde geht aus dem AZR nicht hervor und ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Angaben des AZR differenzieren nicht nach den Absätzen des § 47 AufenthG.

- a) Welchen politischen Organisationen bzw. Phänomenbereichen sind die Betroffenen zuzuordnen?

Die Angaben des AZR differenzieren nicht nach politischen Organisationen oder Phänomenbereichen, weswegen der Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse vorliegen.

- b) In wie vielen und welchen Fällen wurde Widerspruch gegen die Verfügung eines politischen Betätigungsverbot eingelegt und mit welchem Ergebnis (bitte Verfahrensstand angeben)?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Zuständig sind die Länder.

2. Welche Behörden sind im Einzelnen für die Umsetzung, Kontrolle und Durchsetzung politischer Betätigungsverbote nach dem AufenthG zuständig?

Zuständig sind die Ausländerbehörden der Länder.

3. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Auflistung einer Organisation auf der EU-Liste terroristischer Organisationen eine zwingende völkerrechtliche Verpflichtung für die Bundesregierung enthält, mutmaßliche Unterstützer dieser Organisation in der Bundesrepublik Deutschland mit einem politischen Betätigungsverbot zu belegen (bitte Rechtsgrundlage benennen)?

Die Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) verpflichtet die VN-Mitgliedstaaten, zur Terrorismusprävention eigene Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen. In deren Ausgestaltung – und vor allem in der Erstellung der entsprechenden Listen – sind sie frei. Die EU-Mitgliedstaaten setzen diese Verpflichtung auf der Basis des Gemeinsamen Standpunktes über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus 2001/931/GASP bzw. Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, zuletzt geändert durch Beschluss 2012/150/GASP vom 13. März 2012 und EU-Verordnung 213/2012 vom 13. März 2012 in EU-Recht um. Nach dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP werden ausschließlich Finanzsanktionen verhängt.

4. Sind der Bundesregierung mündliche oder schriftliche Aufrufe von Muzaffer Ayata seit seiner Haftentlassung 2009 bekannt, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden oder das friedliche Zusammenleben der Völker oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu stören, und wenn ja, welche?

Laut Verbotserfügung der Stadt Stuttgart vom 10. Februar 2012, die den Fragestellern vorliegt, hat Muzaffer Ayata in einer Reihe von Fällen Reden gehalten, in denen er für die – gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete – PKK warb und diese unterstützte. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Inwieweit gab es das Ansinnen an die Bundesregierung, Muzaffer Ayata mit einem politischen Betätigungsverbot zu belegen
 - a) von Seiten der türkischen Regierung,
 - b) von Seiten der EU,
 - c) von sonstigen internationalen Stellen (welche)?

Die in der Frage genannten Ansinnen gab es nicht.

6. Inwieweit, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis und welchen Auswirkungen waren welche Bundes- oder auch Landesbehörden, Bundesämter oder Bundesministerien oder gemeinsame Bund-Länder-Zentren (z. B. Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration – GASIM) im Vorfeld des von dem Stuttgarter Ordnungsamt verhängten politischen Betätigungsverbots gegen Muzaffer Ayata beteiligt?

Das Bundesministerium des Innern (BMI) wurde in Ausführung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG vom Innenministerium Baden-Württemberg beteiligt. Das BMI teilte dem Innenministerium Baden-Württemberg am 3. Februar 2012 mit, dass seitens BMI keine Bedenken gegen die Begründung der Voraussetzungen von § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG bestehen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch die bisherige politische Betätigung von Muzaffer Ayata in der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland behindert, vereitelt oder zumindest unterlaufen wurden, und wenn ja, welche?

Das BMI hat die PKK mit Verfügung vom 22. November 1993 unter anderem deshalb verboten, weil sie sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Verfügung der Stadt Stuttgart vom 10. Februar 2012 verwiesen.

8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass ein politisches Betätigungsverbot einschließlich des Verbots schriftlicher Veröffentlichungen nach § 47 AufenthG im Falle eines Journalisten und Schriftstellers einem Berufsverbot gleichkommt?

Die Untersagung politischer Betätigung nach § 47 Absatz 2 AufenthG ist schon begrifflich kein Berufsverbot. Im Übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass § 47 Absatz 2 AufenthG die Berufsfreiheit des Artikels 12 des Grundgesetzes in verfassungskonformer Weise beschränkt, sofern sich der Betroffene (als EU-Ausländer) auf dieses Grundrecht berufen kann und die politische Betätigung einen Bezug zu seinem Beruf hat.

9. Welche Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Bundesregierung für Personen, die nach § 47 AufenthG einem politischen Betätigungsverbot unterliegen, sich dennoch in der Bundesrepublik Deutschland politisch oder publizistisch zu betätigen?
 - a) Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Muzaffer Ayata, zum Thema Kurdenpolitik zu publizieren, ohne gegen das gegen ihn verfügte politische Betätigungsverbot zu verstoßen?

- b) Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Muzaffer Ayata, sich weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland für eine Lösung der kurdischen Frage zu engagieren, ohne gegen das gegen ihn verfügte politische Betätigungsverbot zu verstoßen?
- c) Von welchen Mitteln und Zielen der PKK muss sich Muzaffer Ayata nach Meinung der Bundesregierung distanzieren, um eine Aufhebung des politischen Betätigungsverbots zu erreichen?

Der Umfang des politischen Betätigungsverbots geht jeweils aus der konkreten Verbotsverfügung hervor.

Das vereinsrechtliche Verbot der PKK vom 22. November 1993 verbietet jegliche Aktivität zu Gunsten dieser Organisation.

Inwieweit Verstöße gegen dieses Verbot strafbewehrt sind, ergibt sich aus § 20 des Vereinsgesetzes.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

